

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für eine Sechste Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

Vorbemerkung

Die Katholische Erwachsenenbildung Deutschland (KEB Deutschland) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung Stellung zu nehmen.

Die KEB Deutschland vertritt bundesweit Einrichtungen der katholischen Erwachsenenbildung, von denen zahlreiche seit vielen Jahren Integrationskurse durchführen. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen dieser Träger und den Rückmeldungen aus der Praxis.

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs wird grundsätzlich unterstützt. Die vorgesehene Priorisierung schafft angesichts begrenzter Haushaltsmittel mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Zulassung freiwilliger Teilnehmender. Zugleich weisen die Träger auf strukturelle Herausforderungen hin, die durch die Verordnungsänderung allein nicht gelöst werden können.

Aus Sicht der KEB Deutschland sind Integrationskurse ein zentrales Instrument öffentlicher Bildungs- und Integrationspolitik. Sie fördern nicht nur den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern vermitteln Sprachkompetenz, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie Orientierung für ein selbstbestimmtes Leben in Deutschland. Damit leisten sie einen wesentlichen Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe, demokratischer Bildung und sozialem Zusammenhalt.

Zu A. Problem und Ziel

Der Referentenentwurf beschreibt die Notwendigkeit, den Zugang zu Integrationskursen unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen zu steuern. Dieses Anliegen ist nachvollziehbar.

Positiv bewertet die KEB Deutschland insbesondere, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausdrücklich vorrangig berücksichtigt werden. Damit wird für diese Personengruppe Planungssicherheit geschaffen und eine erfolgreiche Integrationspraxis fortgeführt.

Aus den Rückmeldungen unserer Träger ergibt sich zugleich, dass sich die Nachfrage nach Integrationskursen regional bereits wieder verändert. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob vorhandene Kurskapazitäten möglichst umfassend genutzt werden können. Freie Plätze sollten auch weiterhin Personen nach § 44 Absatz 4 und § 60 Aufenthaltsgesetz offenstehen. Dies verbessert die Auslastung der Kurse, stärkt die Wirtschaftlichkeit der Träger und verhindert unnötige Wartezeiten.

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt vor allem die Arbeitsmarktintegration in den Mittelpunkt. Dieses Ziel wird ausdrücklich geteilt. Integrationskurse erfüllen jedoch zugleich einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie eröffnen Erwachsenen den



Zugang zu Sprache als Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe, politische Bildung und lebenslanges Lernen. Diese bildungspolitische Dimension sollte in der Begründung deutlicher hervorgehoben werden.

Zu B. Lösung und zu Artikel 1

Die vorgesehene Priorisierung bestimmter Personengruppen wird von den Trägern grundsätzlich nachvollzogen. Sie schafft Klarheit über die Zulassungspraxis und trägt den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen Rechnung.

Gleichzeitig macht der Referentenentwurf deutlich, dass nicht zusätzliche Integrationskursplätze geschaffen, sondern die vorhandenen Kapazitäten neu verteilt werden. Die Verordnung regelt damit die Priorisierung knapper Plätze; sie beseitigt jedoch nicht den zugrunde liegenden Kapazitätsmangel.

Mehrere Träger weisen darauf hin, dass der Wegfall der bisherigen Berücksichtigung von Personen, die ihren gesetzlichen Teilnahmeanspruch bislang nicht wahrnehmen konnten, kritisch zu bewerten ist. Die Gründe hierfür liegen häufig nicht im Verantwortungsbereich der Betroffenen, sondern beispielsweise in fehlenden Kursangeboten oder familiären Verpflichtungen. Der vollständige Wegfall dieser Personengruppe birgt die Gefahr, bestehende Integrationsdefizite zu verstärken.

Ebenfalls kritisch wird gesehen, dass Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung weiterhin grundsätzlich keinen regulären Zugang zu Integrationskursen erhalten. Gerade bei Personen mit längerer Aufenthaltsperspektive verzögert dies den Spracherwerb und erschwert sowohl die gesellschaftliche als auch die berufliche Integration. Frühzeitige Sprachförderung verbessert nach den Erfahrungen der Träger nachhaltig die Integrationschancen und unterstützt zugleich die Fachkräftesicherung.

Aus Sicht der KEB Deutschland sollte zudem berücksichtigt werden, dass eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration nicht allein durch eine möglichst schnelle Arbeitsaufnahme erreicht wird. Ausreichende Sprachkenntnisse sind Voraussetzung dafür, vorhandene berufliche Qualifikationen einzubringen und qualifikationsadäquate Beschäftigung aufzunehmen. Integrationskurse leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs.

Erforderliche Klarstellungen

Aus den Rückmeldungen der Träger ergeben sich mehrere Punkte, die zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Verwaltungspraxis konkretisiert werden sollten:

- Nach welchen Kriterien werden „begründete Härtefälle“ beziehungsweise „begründete Einzelfälle“ bewertet?
- Welche Maßstäbe gelten für die Feststellung, ob ausreichende Sprachkenntnisse für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorliegen?
- Ist die Reihenfolge der in § 5 Absatz 4 genannten Personengruppen zugleich als Priorisierung zu verstehen?
- Wie erhalten Kursträger verlässliche Informationen darüber, ob Haushaltsmittel für freiwillige Zulassungen zur Verfügung stehen?

Eine Konkretisierung dieser Punkte würde zu größerer Rechtssicherheit und einer transparenten Umsetzung beitragen.

Zu den Regelungsfolgen

Die Aussage des Referentenentwurfs, dass durch die Verordnungsänderung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben entstehen, ist formal zutreffend. Aus Sicht der Träger greift diese Betrachtung jedoch zu kurz.

Entscheidend ist nicht allein die Höhe der bereitgestellten Mittel, sondern auch deren verlässliche und planbare Bewirtschaftung. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass Kursträger häufig nicht abschätzen können, ob zum Zeitpunkt einer beantragten Zulassung noch Haushaltsmittel verfügbar sind. Diese Unsicherheit erschwert die Kursplanung erheblich und führt zu wirtschaftlichen Risiken.

Hinzu kommt, dass die neue Priorisierung zusätzlichen Beratungs- und Kommunikationsaufwand verursacht. Antragstellende müssen über die neuen Regelungen informiert werden; zugleich ist mit einer steigenden Zahl von Rückfragen und Einzelfallprüfungen zu rechnen.

Schließlich weisen unsere Träger darauf hin, dass ein verzögerter Zugang zu Integrationskursen mittelbar auch höhere gesellschaftliche Folgekosten verursachen kann. Wer notwendige Sprachkenntnisse erst nach Abschluss eines Asylverfahrens erwerben kann, steht entsprechend später für Ausbildung und Beschäftigung zur Verfügung und bleibt länger auf staatliche Unterstützung angewiesen.

Anregungen zur Weiterentwicklung

Die KEB Deutschland regt an,

- in der Begründung den Bildungsauftrag der Integrationskurse neben ihrer arbeitsmarktpolitischen Funktion ausdrücklich hervorzuheben;
- die Kriterien für Härtefälle, Arbeitsmarktnähe und Priorisierung zu konkretisieren, um eine bundesweit einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen;
- die Wirksamkeit der Verordnung mit einer verlässlichen und bedarfsgerechten Finanzierung des Integrationskurssystems zu verbinden;
- den frühzeitigen Zugang integrationsbereiter Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu qualifizierter Sprachförderung weiter zu prüfen.

Zusammenfassende Bewertung

Die KEB Deutschland begrüßt die Zielsetzung des Referentenentwurfs und unterstützt die Bemühungen, die Zulassung freiwilliger Teilnehmender transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Aus den Erfahrungen unserer Träger wird jedoch deutlich, dass die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen wesentlich von den strukturellen Rahmenbedingungen abhängt. Erforderlich sind ausreichend finanzierte Kursplätze, eine verlässliche Haushaltsbewirtschaftung sowie klare und einheitliche Zulassungskriterien.

Integrationskurse sind zugleich Bildungsangebot, Integrationsinstrument und Investition in den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie schaffen die Grundlage für sprachliche Kompetenz, demokratische Teilhabe und eine nachhaltige Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt.

Die KEB Deutschland bittet daher darum, die Erfahrungen der Kursträger im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die Integrationskurse auch künftig als unverzichtbaren Bestandteil der öffentlichen Bildungsinfrastruktur weiterzuentwickeln.